

Satzung
des
Christlichen Vereins Junger Menschen Kleinaspach/Allmersbach a.W. e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein hat den Namen
Christlicher Verein Junger Menschen Kleinaspach/Allmersbach a.W. e.V.
(abgekürzt: CVJM Kleinaspach/Allmersbach a.W. e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aspach-Kleinaspach; er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.
- (4) Der CVJM in Kleinaspach wurde am 14. Mai 1922 gegründet. Die Punkte 1 und 2 der Gründungssatzung vom 7.9.1924 sind auch weiterhin Grundlage der Vereinsarbeit. Sie lauten:
„1. Der Christliche Verein Junger Männer in Kleinaspach, gegründet am 14. Mai 1922, will eine Vereinigung solcher junger Männer sein, die in der Nachfolge Jesu stehen oder stehen möchten. Als solcher ist er ein lebendiges Glied unserer evangelischen Kirche.

**Losung: Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seid alle Brüder.
Matth. 23,8.**

2. Betrachtung des Wortes Gottes, Vereinigung im Gebet und im brüderlichen Kreise ist der Mittelpunkt des Vereinslebens.“

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren
Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und

gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen

Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen.

- (2) Der Verein versteht sich als lebendiges Glied in unserer Evangelischen Kirche. Die Vereinsarbeit steht unter der Losung:
„Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seid alle Brüder.“ Matth.23,8.
- (3) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
- (4) Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen,
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen,
 - d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.
- (5) Der CVJM betreibt die Jugendarbeit eigenständig im Auftrag seiner Kirchengemeinde.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ab der Geburt werden. Die Satzung des Vereins ist anzuerkennen. Bei unter 14-jährigen müssen den Aufnahmeantrag die Sorgeberechtigten stellen, dieser beinhaltet die Anerkennung der Satzung.
Ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann jeder den Aufnahmeantrag selbst stellen. Es ist jedoch die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Ein Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet, muss neu entscheiden, ob es weiter Mitglied bleiben möchte.
- (2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft und die Bestätigung der weiteren Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, die Aufnahme durch Aushändigung der Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort,
 - d) verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag regelmäßig zu entrichten.

- (4) Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Hierzu muss der Ausschuss einen Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder fassen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung einem Vorstandsmitglied gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Diese Erklärung ist durch die Sorgeberechtigten abzugeben, sofern das Mitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (6) Wenn jemand seinen Beitragsverpflichtungen über einen längeren Zeitraum (mindestens 1 Jahr) nicht nachkommt, so kann das als Austrittserklärung zu verstehen sein. Der Ausschuss kann in diesen Fällen das Erlöschen der Mitgliedschaft ausdrücklich feststellen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann auf Grund besonderer Vorkommnisse durch Beschluss des Ausschusses erfolgen. Zum Ausschluss eines Mitglieds ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Ausschussmitglieder erforderlich.
- (8) Die Haftung der Vereinsmitglieder aus Handlungen des Vorstands bleibt auf den Anteil der Mitglieder am Vereinsvermögen beschränkt.
- (9) Ab Vollendung des 14. Lebensjahres erlangen Vereinsmitglieder das Stimmrecht. Sie können das Stimmrecht jeweils nur selbst ausüben und nicht ihre Sorgeberechtigten. Mitglieder die vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingetreten sind, erlangen das Stimmrecht jedoch frühestens mit Abgabe der schriftlichen Erklärung nach § 3 Abs.2 dieser Satzung.

§ 4

Gliederung

- (1) Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Jungschar, Jungen- und Mädchenarbeit, Kreis junger Erwachsener, Familienkreis, Posaunenchor, Sport- und Hobbygruppen. Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Mitgliedern. Sie müssen volljährig sein. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorstand betreut auch evtl. Freundeskreise.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3

Jahren gewählt, wobei die Amtszeit auch nach Ablauf von 3 Jahren frühestens mit der Wahl des jeweiligen Nachfolgers beendet ist. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich. Erhält ein Bewerber im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht, so ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Bei diesem Wahlgang entscheidet dann die höchste Stimmenzahl.

- (2) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Der Vorstand ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu 3 gewählten Mitglieder des Vorstands. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 6

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus bis zu 7 gewählten Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, dem Kassier, dem Schriftführer und einem vom Kirchengemeinderat aus seinen Reihen gewählten Vertreter der Kirchengemeinde.
- (2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Ausschussmitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausschussmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
Scheiden während der 2-jährigen Amtsperiode Ausschussmitglieder aus, so rücken diejenigen Kandidaten nach, die bei der letzten Wahl von den nichtgewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen.
- (4) Über die vom Ausschuss geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4 (1)),
 - b) die Jahresplanung,
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - d) die Anstellung von Mitarbeitern,
 - e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - f) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands, des Kassiers und des Ausschusses,
 - c) die Wahl des Vorstands, des Kassiers, des Schriftführers, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Beratung der Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden müssen.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach unter den Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.
Zusätzlich wird die Einladung den Mitgliedern auch noch schriftlich übersandt, sofern dem Verein die aktuelle Anschrift vom Mitglied bekanntgegeben wurde. Die schriftliche Übersendung ist aber nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einladung, sondern alleine die rechtzeitige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem in der Mitgliederversammlung gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.

- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
- a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge,
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c) Beiträge der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 9

Gemeinnützigkeit

- (1) Der CVJM Kleinaspach/Allmersbach a.W. e.V. mit dem Sitz in Aspach-Kleinaspach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Jugendarbeit.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird auf § 2 Abs. 4 der Satzung verwiesen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Die §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 1+2 der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Ausschussmitglieder und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11

Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer

$\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte

aller Mitglieder des Vereins,

b) mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinaspach zu. Es soll zweckgebunden für die Jugendarbeit im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die Evangelische Kirchengemeinde Kleinaspach hat das Vereinsvermögen wieder herauszugeben, wenn ein neuer Verein auf gleicher Grundlage gegründet wird.

Neufassung der Satzung vom 11. März 2016.